

Betriebsreglement Schulhort Bachenbülach

Genehmigung Schulpflege am 13. Dezember 2022 / Gültig ab 1. Januar 2023



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Rechtsgrundlagen	3
Artikel 1 Volksschulgesetz	3
Artikel 2 Volksschulverordnung.....	3
Artikel 3 Hortrichtlinien	3
2. Ausgangslage	3
3. Ziele	4
4. Angebot	4
5. Organisation und Struktur	4
Artikel 5 Betreuungszeiten.....	4
Artikel 6 Angebot an Weiterbildungs- und Markttagen sowie während der Schulferien	5
Artikel 7 Räumlichkeiten und Umgebung.....	5
Artikel 8 Sicherheit	5
Artikel 9 Anmeldung, Kündigung, Vertragsänderungen, Absenzen.....	5
Artikel 10 Gruppengrößen	6
Artikel 11 Verpflegung	6
Artikel 12 Absenzen.....	6
Artikel 13 Krankheit, Unfall.....	6
Artikel 14 Versicherung	6
Artikel 15 Schul- und Hausordnung.....	6
Artikel 16 Ausschluss.....	7
Artikel 17 Tarife, Administration	7
Artikel 18 Führung und Aufsicht	7
6. Pädagogische Leitlinien	7
7. Zusammenarbeit	8
Artikel 19 Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten.....	8
Artikel 20 Zusammenarbeit mit der Schule	8
8. Personal	9
Artikel 21 Qualifikation und Zusammensetzung	9
Artikel 22 Anstellungen, Rechte und Pflichten	9
9. Finanzen	9
10. Evaluation	9

1. Rechtsgrundlagen

Artikel 1 Volksschulgesetz

Das Volksschulgesetz (VSG) hält fest, dass die Gemeinden bei Bedarf weitergehende, das bedeutet über die Blockzeiten hinausgehende, Tagesstrukturen anbieten.

Artikel 2 Volksschulverordnung

Die Volksschulverordnung (VSV) auferlegt den Gemeinden, in der Zeit zwischen 07.30 und 18.00 Uhr ein dem tatsächlichen Betreuungsbedarf entsprechendes Angebot wie z.B. Tagesschulen, Schülerclubs, Horte, Mittagstische oder Betreuungsangebote zur Verfügung zu stellen.

Besteht bei weniger als 10 Schülerinnen und Schülern pro Schule Bedarf an Betreuung, sind Lösungen im Einzelfall zulässig.

Die Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend sein.

Artikel 3 Hortrichtlinien

Mit Datum vom 4. Juni 2007 wurden neue kantonale Hortrichtlinien erlassen. Diese gelten für Horte, welche

- Kinder ab dem Kindergartenalter bis 12 Jahre aufnehmen
- mehr als 5 Plätze anbieten
- regelmässig während mindestens fünf halben Tagen oder mindestens 20 Stunden/Woche geöffnet sind

Die Richtlinien enthalten vor allem Vorgaben zu den Räumlichkeiten und zu den Anforderungen an das Betreuungspersonal.

2. Ausgangslage

Die Vorgaben dieses Konzepts kommen dort zur Anwendung, wo der Bedarf grösser ist als 9 Kinder. Haben zu gewissen Zeiten in der Schule weniger als 10 Schülerinnen und Schüler Bedarf an Betreuung, sind gemäss Volksschulverordnung für den betreffenden Wochentag Lösungen im Einzelfall zulässig.

Aufgrund veränderter Familienstrukturen und weil immer mehr Eltern/Erziehungsberechtigten Berufstätigkeit und Familie miteinander vereinbaren müssen oder wollen, steigt der Bedarf an ausserfamiliären Betreuungsangeboten.

Das Volksschulgesetz verpflichtet die Gemeinden zum Angebot einer bedarfsgerechten, schulergänzenden Betreuung. Die Betreuungsleistung ist kostenpflichtig und eine Ergänzung zu der im Rahmen der Blockzeiten angebotenen Betreuung, welche unentgeltlich ist. Im Betriebskonzept werden die schulergänzenden Tagesstrukturen als Schulhort bezeichnet.

3. Ziele

- Der Schulhort ist ein zentrales Angebot der Schule Bachenbülach.
- Schule und Betreuung werden aufeinander abgestimmt und bilden eine institutionelle und organisatorische Einheit mit klar umschriebenen Aufgaben und Pflichten.
- Der Schulhort unterstützt Eltern/Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in Bachenbülach in ihrer Betreuungs- und Erziehungsaufgabe. Er leistet einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- Der Schulhort bietet den Kindern Stabilität und Sicherheit. Er fördert die Chancengleichheit von Kindern unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft, Sprache, Religion und Geschlecht.
- Pädagogisch geschultes Betreuungspersonal trägt dazu bei, die Kinder ganzheitlich (sozial, emotional, intellektuell, körperlich) zu fördern und den Lebensraum Schule zu gestalten.
- Der Schulhort orientiert sich bei den Leistungen und Kosten am Tarifmodell der Schule Bachenbülach.
- Für den Schulhort gelten die kantonalen Richtlinien über die Bewilligung von Kinderhorten vom 4. Juni 2007 mit Vorgaben zu Betrieb, Personal, Finanzen, Räumlichkeiten und Umgebung sowie Sicherheit.

4. Angebot

Der Schulhort bietet Betreuung am Morgen, über Mittag sowie am Nachmittag. Der Schulhort ist während den 39 Schulwochen, ausser an gesetzlichen Feiertagen, täglich von Montag bis Freitag geöffnet. In den Schulferien sowie an schulinternen Weiterbildungs- und Markttagen wird Ferienhortbetreuung angeboten. Das gesamte Hort-Angebot steht allen Kindern vom 1. Kindergarten bis zur 6. Klasse mit Wohnsitz in Bachenbülach offen, auch extern geschulten Kindern.

Die angemeldeten Betreuungstage sind verbindlich.

Bei ungenügender Anzahl Anmeldungen bleibt es der Schulpflege vorbehalten, das Betreuungsangebot zu reduzieren.

5. Organisation und Struktur

Der Schulhort ist ein Dienstleistungs- und Betreuungsangebot der Schule. Die Nutzung des Schulhortes ist freiwillig. Die Anmeldung erfolgt online durch die Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Eltern/Erziehungsberechtigten beteiligen sich an den Kosten gemäss dem Elternbeitragsreglement der Schule Bachenbülach.

Artikel 5 Betreuungszeiten

Die angebotenen Betreuungszeiten lehnen sich an die Blockzeiten der Schule:

- Montag bis Freitag: 07.00 bis 08.15 Uhr und 11.50 bis 18.00 Uhr
- Der Schulhort ist geschlossen:
 - an gesetzlichen Fest- und Feiertagen
 - vor gesetzlichen Feiertagen ab 16.00 Uhr
 - am Freitag nach Auffahrt

Artikel 6 Angebot an Weiterbildungs- und Markttagen sowie während der Schulferien

An schulinternen Weiterbildungen, an Markttagen (Bülimärt) und während der Schulferien bietet die Schule Bachenbülach einen separaten Ferienhort an. Die Modalitäten sind im Reglement Ferienhort geregelt.

Artikel 7 Räumlichkeiten und Umgebung

Für den Schulhort stehen eigene Räume in der Schulanlage zur Verfügung. Es handelt sich um wohnliche, sichere und gut überschaubare Räume mit ausreichendem Tageslicht, in denen Essen, ungestörtes Verweilen und Bewegungsspiel möglich sind. Zudem bieten die Räume Rückzugsmöglichkeiten. Im Schulareal stehen Grünflächen, ein Sandkasten und ein grosser Spielplatz zur Verfügung. Sie ermöglichen Spiel- und Sportaktivitäten im Freien. Auch der nah gelegene Wald ist ein beliebtes Ziel für Spaziergänge oder Aufenthalte.

Artikel 8 Sicherheit

Die Schule Bachenbülach hat ausgebildete Sicherheits- und Bereichssicherheitsbeauftragte. Das garantiert das stetige Überprüfen und Einhalten der Sicherheits-Richtlinien. Die Abläufe und die wichtigen Notfallnummern sind im «Notfallkonzept» festgehalten. Die Hortleitung ist im Besitz dieses Konzeptes und einer Liste mit den notwendigen Notfallnummern. Auch die feuer- und baupolizeilichen Auflagen werden eingehalten.

Artikel 9 Anmeldung, Kündigung, Vertragsänderungen, Absenzen

Die Eltern/Erziehungsberechtigten können die Kinder für bestimmte Wochentage und Betreuungszeiten resp. Module anmelden. Die Anmeldung erfolgt für ein ganzes Schuljahr und läuft Ende Schuljahr automatisch ab. Für das neue Schuljahr erfolgt eine neue Anmeldung. Sofern Plätze frei sind und es organisatorisch möglich ist, können Anmeldungen auch kurzfristig erfolgen. Alle Anmeldungen erfolgen online über www.bachenbuelach.ch/schule.

Für den Ferienhort und die Betreuung an schulfreien Tagen ist jeweils eine separate Online-Anmeldung erforderlich. Jede Anmeldung ist verbindlich.

Unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist kann jeweils auf den letzten Schultag vor den Schulferien (d.h. Herbstferien, Weihnachtsferien, Sportferien und Frühlingsferien) schriftlich gekündigt werden (Eingangsdatum). Diese Kündigungsfrist gilt auch für die Teilkündigung eines oder mehrerer Module. Erfolgt der Austritt per sofort, wird der Elternbeitrag für die entsprechenden Tage während der Kündigungszeit geschuldet, unabhängig davon, ob das Kind den Hort weiterhin besucht.

Änderungen von angemeldeten Modulen (z.B. Wochentag wechseln Nachmittagsbetreuung), welche keine finanziellen Anpassungen nach sich ziehen, können bei der Hortleitung schriftlich beantragt werden; sie werden, sofern organisatorisch machbar, umgesetzt.

Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, erfolgt keine Reduktion oder Rückvergütung. Der Besuch kann auch nicht kompensiert werden. Ausnahme: Kostenanpassungen erfolgen nur ausnahmsweise und bei Vorliegen wichtiger Gründe (Wegzug, längerdauernde ärztlich bestätigte Krankheit oder Unfall).

Artikel 10 Gruppengrößen

Im Schulhort ist jederzeit eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend. Die Kinder werden in überschaubaren Gruppen betreut. In der Regel ist bis 11 Kinder eine Betreuungsperson, ab 12 Kindern sind zwei und ab 23 Kindern sind drei Betreuungspersonen anwesend.

Für die Morgenbetreuung von 07:00 bis 08:15 Uhr gilt die Vorgabe zur Ausbildung nicht. Ein Zivildienstleistender oder eine andere Hilfsperson kann die Kinder betreuen. Es ist in der Verantwortung der Schule abzuschätzen, ob die betreffende Person dazu fähig ist und für die Sicherheit der Kinder gesorgt ist.

Artikel 11 Verpflegung

Die angemeldeten Kinder erhalten je nach Modul täglich ein Morgenessen, ein ausgewogenes Mittagessen sowie bei der Nachmittagsbetreuung einen «Zvieri». Bei Lebensmittelallergien, Unverträglichkeit, bei ärztlich indizierten Diäten oder anderen Gründen werden zusammen mit den Eltern/Erziehungsberechtigten Möglichkeiten gesucht und vereinbart. Das Mitbringen von eigenem Essen ist nicht erlaubt.

Artikel 12 Absenzen

Kann ein angemeldetes Kind nicht zum Hort erscheinen (Krankheit, Schulausflüge, Jokertage, etc.) muss es durch die Erziehungsberechtigten bis spätestens um 11 Uhr bei der Schulhortleitung abgemeldet werden via Klapp, E-Mail oder telefonisch. Bei längerer Abwesenheit haben die Eltern die Schulhortleitung zu informieren, wann das Kind wieder kommt.

Fehlende Kinder, welche für ein Modul angemeldet sind, werden bei der Klassenlehrperson und auf dem Schulareal gesucht und die Eltern über das Nicht-Erscheinen umgehend benachrichtigt.

Kinder, die erkrankt sind, ansteckende Krankheiten haben oder Fieber (ab 38.5 Grad) können nicht betreut werden.

Artikel 13 Krankheit, Unfall

Bei Krankheit darf das Kind den Schulhort nicht besuchen. Bleibt ein Kind wegen Krankheit dem Schulunterricht fern, darf es während dieser Zeit auch den Hort nicht besuchen. Bei Erkrankung oder Unfall des Kindes im Schulhort werden die Eltern/Erziehungsberechtigten so rasch als möglich benachrichtigt.

Über ansteckende Krankheiten (sowie Läuse) in der Familie muss die Hortleitung orientiert werden. Es gelten die Weisungen des Schularztes. Den Kindern werden Medikamente nur in Absprache mit den Eltern oder den Erziehungsberechtigten verabreicht. Allergien und andere Empfindlichkeiten werden im Anmeldeformular vermerkt und beim Eintritt besprochen.

Artikel 14 Versicherung

Die Unfall- (in der obligatorischen Krankenversicherung enthalten) und Haftpflichtversicherung ist Sache der Eltern/Erziehungsberechtigten. Von den Kindern wird verlangt, dass sie zu den Schulanlagen, dem Mobiliar und den Spielgeräten Sorge tragen. Bei mutwilliger und fahrlässiger Sachbeschädigung haften die Eltern. Die Schule haftet nicht für Diebstähle. Es gilt die Schulordnung und die Hausordnung des Schulhorts.

Artikel 15 Schul- und Hausordnung

Die Schul- und Hausordnung sind verbindlich und auf der Website der Schule veröffentlicht.

Artikel 16 Ausschluss

Der Ausschluss eines Kindes aus dem Schulhort ist möglich, wenn er im Interesse des betroffenen Kindes liegt oder wenn das Wohl der anderen Kinder oder des Personals gefährdet ist. Der Entscheid eines möglichen Ausschlusses erfolgt nach Anhörung der Eltern/ Erziehungsberechtigten durch die Schulverwaltungsleitung.

Artikel 17 Tarife, Administration

Für die Tariffberechnung gilt das Elternbeitragsreglement der Schule Bachenbülach. Die Schulverwaltung ist verantwortlich für die gesamte Administration im Zusammenhang mit dem Schulhort.

Artikel 18 Führung und Aufsicht

Die Tagesstrukturen unterstehen der Aufsicht der Schulverwaltungsleitung. Die strategische Ausrichtung basiert auf den gesetzlichen Grundlagen und den Richtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich.

Die Schulverwaltungsleitung koordiniert mit der Schulhortleitung die Betreuungsangebote und unterstützt neue Entwicklungen. Die Hortleitung wird von der Schulverwaltungsleitung geführt. Das Schulhortpersonal ist der Hortleitung unterstellt. Sie ist zudem verantwortlich für die Budgetplanung und -überwachung und setzt die strategischen Vorgaben und Beschlüsse der Schulpflege in Zusammenarbeit mit dem Schulhortteam um.

Die Schulverwaltungsleitung sorgt für die Besetzung der Stellen. Die Schulverwaltungsleitung fördert und organisiert die Weiterbildung des Betreuungspersonals.

6. Pädagogische Leitlinien

Der Schulhort orientiert sich am Leitbild der Schule. Im Schulhort werden Rahmenbedingungen geschaffen, welche die persönliche und soziale Entwicklung der Kinder begünstigen.

Auf gegenseitige Wertschätzung, Achtung und Respekt von Andersartigkeit sowie die Gemeinschaftsbildung wird Wert gelegt.

Die Kinder werden in ihrem Entwicklungsprozess gefördert und in der Entwicklung hin zu Selbständigkeit und zur Übernahme von Eigenverantwortung begleitet. Den Kindern wird Gelegenheit geboten, sich allein zu beschäftigen, sich mit den anderen Kindern auseinander zu setzen und mit ihnen zu spielen. Die alters- und entwicklungsgerechten Angebote der Erziehung und Bildung dienen der Förderung der persönlichen und sozialen Kompetenzen und tragen entscheidend zur Persönlichkeitsentfaltung bei.

Der Schulhort bietet Hilfe und Unterstützung bei der Alltagsbewältigung. Durch sinnvolle und abwechslungsreiche Freizeitangebote werden Kreativität und Ausdruck sowie sprachliche, motorische und kognitive Fähigkeiten gefördert. Die Kinder werden in die täglichen Arbeiten im Haushalt miteinbezogen.

7. Zusammenarbeit

Artikel 19 Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten

Die Eltern oder Erziehungsberechtigten werden als verantwortliche Erziehungspersonen akzeptiert und respektiert. Das Schulhortpersonal versucht, auf die unterschiedlichen Lebenssituationen und Kulturen der Eltern/Erziehungsberechtigten Rücksicht zu nehmen. Unterschiedliche Erziehungsauffassungen sollen das Kind nicht belasten oder verunsichern.

Bei Bedarf findet ein gemeinsamer Austausch zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und Hortpersonal statt. Dabei wird über das Befinden des Kindes im Schulhort, über Fortschritte, Auffälligkeiten sowie über gemeinsame Erziehungsziele und pädagogische Massnahmen gesprochen.

Rechte der Eltern/Erziehungsberechtigten

- Information und Austausch über die Situation des Kindes
- Akzeptanz der kulturellen und sozialen Unterschiede sowie Rücksichtnahme auf gegenseitiger Basis
- Wahrung der Persönlichkeit und Verschwiegenheit der Schulhortmitarbeiterinnen und -mitarbeiter

Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten

- Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Schulhortpersonal im Interesse des Kindes
- Akzeptanz der kulturellen und sozialen Unterschiede sowie die Rücksichtnahme auf gegenseitiger Basis

Informationspflicht

- Die Hortleitung ist darüber zu informieren, wann das Kind im Hort eintrifft, sowie wann und wohin es danach geschickt werden muss. Kinder, die sich vom Hort aus allein an einen anderen Ort begeben müssen, brauchen eine schriftliche oder telefonische Erlaubnis der Eltern/Erziehungsberechtigten. Die gleiche Bestimmung gilt auch, wenn die Kinder von Personen abgeholt werden, die das Sorgerecht nicht haben.

Abholpflicht

- Die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ihre Kinder pünktlich nach dem letzten Modul abzuholen. Bei Nicht-Beachtung können anfallende Kosten an die Eltern/Erziehungsberechtigten überwältzt werden.

Artikel 20 Zusammenarbeit mit der Schule

Die Schulhortleitung arbeitet mit der Schulverwaltungsleitung, Schulleitung, Schulsozialarbeit und mit der Lehrperson des betreuten Kindes in Schul-, Erziehungs- und Betreuungsfragen zusammen. Sie unterstützen sich gegenseitig in ihrem Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

8. Personal

Artikel 21 Qualifikation und Zusammensetzung

Die Schulhortleitung (Co-Leitung zu zweit möglich) ist der Schulverwaltungsleitung unterstellt. Bei der Schulverwaltungsleitung liegt die Verantwortung für das gesamte Betreuungsangebot. Der Schulhortleitung unterstellt ist das Betreuungspersonal.

Die Schulhortleitung gestaltet den Tagesablauf. Sie ist für die organisatorische Leitung des Schulhortes verantwortlich. Sie vertritt den Schulhort nach aussen und innerhalb der Schule. Für alle Mitarbeitenden bestehen Anforderungsprofile.

Artikel 22 Anstellungen, Rechte und Pflichten

Die Anstellung des Personals erfolgt nach dem Funktionendiagramm der Schule Bachenbülach. Für alle Mitarbeitenden bestehen Stellenbeschriebe. Die Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortungen und die Zusammenarbeit sind klar geregelt.

Die Besoldung, Rechte und Pflichten des Personals sind im Personalreglement (PeR) und in der Personalverordnung der Gemeinde Bachenbülach (PeVO) geregelt.

9. Finanzen

→ siehe Elternbeitragsreglement

10. Evaluation

Es findet jährlich eine Evaluation statt. Die Verantwortung liegt bei der Schulverwaltungsleitung in Zusammenarbeit mit der Schulhortleitung. Die Schulhortleitung erstellt jährlich einen Jahresbericht zuhanden der Schulverwaltungsleitung und der Schulpflege.